

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Bemessung des Schmerzensgeldes

von Rechtsreferendarin Katrin Schlottbohm, Ascheberg

Nach § 847 I BGB besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn eine unerlaubte Handlung zur Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder zu einer Freiheitsentziehung geführt hat.

Auch bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts gem. § 823 I BGB ist ein Schmerzensgeldanspruch für den Fall anerkannt, dass eine Genugtuung auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

§ 847 BGB regelt also, wann dem Verletzten Schmerzensgeld zu gewähren ist, nicht aber in welcher Höhe ein Anspruch besteht. Das Gesetz spricht nur von einer billigen Entschädigung in Geld. § 287 ZPO bestimmt, dass die Bemessung im Ermessen des Gerichts liegt.

Bei der Ermessensentscheidung muss das Gericht die Funktionen des Schmerzensgeldes berücksichtigen.

Dem Schmerzensgeld kommt eine Ausgleichsfunktion für Schäden nicht-vermögensrechtlicher Art zu, ebenso wie eine Genugtuungs- und Sühnefunktion. Aus diesen Funktionen des Schmerzensgeldes ergeben sich verschiedene für die Bemessung der Höhe maßgebliche Kriterien. Dazu gehören u. a. Ausmaß und Schwere der Verletzung, Maß der Beeinträchtigung, das Alter und Leiden des Verletzten, die Dauer der stationären bzw. ärztlichen Behandlung, Arbeitsunfähigkeit, Dauerschäden, wie Entstellungen und auch der Grad des Verschuldens des Schädigers.

Es kann also keine allgemeingültige starre Schmerzensgeldtabelle geben, sondern das Gericht muss für den Einzelfall festlegen, welche Höhe eine billige Entschädigung darstellt.

Dennoch haben sich durch die ständige Rechtsprechungspraxis bestimmte Richtwerte herausgebildet, die dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtsprechung Sorge tragen.

Die unten aufgeführten Schmerzensgeldbeträge¹ haben aber keine Allgemeingültigkeit, sondern können nur als Orientierung gelten.

Gerade Schiedspersonen müssen sich darüber bewusst sein, dass ihre Aufgabe die

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gütliche Schlichtung streitiger Angelegenheiten ist. Sie sind zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen.² Ihnen kommt nicht die Funktion eines Schiedsrichters zu.

Demnach muss die Schiedsperson auch bei der Frage nach der Höhe des Schmerzensgeldes keine Entscheidung treffen. Dennoch kann die unten aufgeführte Tabelle auch für Schiedspersonen hilfreich sein, da diese nach § 24 II Schiedsamtgesetz NW dazu befugt sind, einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung zu unterbreiten.

Zu beachten ist beim Lesen der Tabelle, dass die angegebenen Entscheidungen zum Teil schon vor einigen Jahren getroffen worden sind, so dass aufgrund der Geldentwertung heute etwas höhere Beträge zugesprochen werden müssten. In der Rechtsprechung ist außerdem eine Tendenz erkennbar, bei gravierenden Verletzungen großzügiger zu verfahren als früher. Diese Tendenz sollte ebenfalls berücksichtigt werden.³

Dennoch liegen die deutschen Gerichte bei der Höhe der gewährten Schmerzensgelder immer noch deutlich unter den amerikanischen Gerichten. Während in den USA Schmerzensgelder in Millionenhöhe zugesprochen werden, sind derartige Beträge in Deutschland die Ausnahme.

Das Bundeskabinett wird sich aber im September mit einem Entwurf zur Änderung des Schadensersatzrechts befassen.⁴

Nach geltendem Recht kann ein Schmerzensgeld nur zugesprochen werden, wenn ein konkretes Verschulden des Schädigers, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, nachgewiesen wird. Dieser Entwurf zur Änderung des Schadensersatzrechtes sieht u. a. erweiternd einen Ersatz immaterieller Schäden auch bei einer Gefährdungshaftung außerhalb des BGB vor, also dann, wenn das Verschulden nicht konkret nachgewiesen werden kann. Als Beispiele für eine Gefährdungshaftung lassen sich die Haftung des Kfz-Halters nach § 7 StVG nennen und die des Herstellers nach § 1 Produkthaftungsgesetz.

Im Gegenzug zu dieser Erweiterung soll es Schmerzensgelder unterhalb von 1000 DM nicht mehr geben, da diese unerheblich seien.⁵

Es empfiehlt sich daher, die zukünftige Gesetzesentwicklung im Schadensersatzrecht und insbesondere bzgl. des Schmerzensgeldes zu verfolgen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



100 DM = 50 €

100 DM = 50 €	LWS-Schleudertrauma mit Paravertebraler Muskelspannung	AG Brühl 15.2.90 11 C 422/89
100 DM = 50 €	1 cm lange, nicht klaffende Wunde am Bein durch Hundebiss	AG Erkelenz 12.5.93 14 C 1/93
200 DM =100 €	Schürfungen am Hals, Unterarm, Unterschenkel, Beleidigungen, Täter handelte vorsätzlich	AG Rinteln 22.1.95 7 C 509/94
200 DM =100 €	Bluterguss am linken Innenknöchel	LG Lüneburg 14.3.90 2 O 433/89
200 DM =100 €	geringfügige Hautabschürfungen und Prellungen	OLG Hamm 10.11.92
250 DM = 125 €	Beeinträchtigung der Sehfähigkeit für 1 Woche, da Beschädigung der Brille	AG Lüneburg 4.3.94
300 DM = 150 €	Oberkieferprellung, Schürfwunde an Oberlippe, Würgeverletzung	AG Bad Neuenahr- Ahrweiler 28.4.94 12 C 1083/93
300 DM = 150 €	Leichtes HWS-Schleudertrauma, 4 Tage krankgeschrieben	AG Köln 2.4.92 264 C 552/91
300 DM = 150 €	5-DM-Stück große Schürfwunde über der rechten Schulter, 5 cm lange Schürfung am rechten Unterarm, Risswunde am Daumen	AG Lingen 28.11.96 4 C 462/96 II
350 DM = 175 €	Abbruch eines Backenzahnstückes durch Beißen auf einen im Brot eingebackenen Stein	AG Staufen 13.12.93 VersR 1994, 994
400 DM = 200 €	Schwellung am rechten Fußgelenk, nach Fußtritt 10 Tage arbeitsunfähig	AG Hannover 11.5.89 531 C 1222/89
400 DM = 200 €	2 cm große Verbrennung 2. Grades an der Außenseite des rechten Unter- schenkels durch einen Unfall in der Sauna	LG Dortmund 24.7.91 1 S 93/91
450 DM = 225 €	leichtes HWS-Schleudertrauma	AG Ludwigsburg 5.11.93 4 C 1969/93
500 DM = 250 €	Schädelprellung und Prellung des linken Ellenbogengelenks	AG Braunschweig 13.3.91 117 C 5072/90 (4)
500 DM = 250 €	HWS-Distorsion, Zerrung	AG Waldkirch 1 C 271/98
500 DM = 250 €	Hundebiss mit mehreren kleinen Rissstellen am linken Oberschenkel, Schock	LG Nürnberg-Fürth 24.10.90 ZfS 91, 299

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



500 DM = 250 €	Schädelprellung mit kleinem Weichteilbluterguss durch Verkehrsunfall	LG Augsburg 1 0 420/00
600 DM = 300 €	Schädelprellung, erhebliches Verschulden des Beklagten	AG Buxtehude 15.9.92 3 C 546/92
600 DM = 300 €	Quetschung des Fingers am Endglied	AG Neu-Ulm 8.5.1998 2 C 353/98
600 DM = 300 €	Schnittwunde am linken Daumen, die genäht werden musste, Aufschlagen des Kopfes auf einen Tisch, Vorsatz des Täters	AG Hannoversch-Münden 3.12.92 3 C 355/92
600 DM = 300 €	Hundebiss in linke Hand, 1 Woche arbeitsunfähig	AG Sinsheim 4.7.90 3 C 106/90
600 DM = 300 €	Kopfprellung und Prellungen der linken Thoraxseite	LG München 9.9.93 19 0 22653/92
700 DM = 350 €	Schlag ins Gesicht mit der flachen Hand, 14 Tage arbeitsunfähig	AG Hamburg-Wandsbek 21.5.1991 714 C 706/90
700 DM = 350 €	Verletzung der Menschenwürde durch Bezeichnung einer Schwarzafrikanerin als »schwarzer Affe« und »Negerpack«, Äußerung nicht in der Öffentlichkeit und während eines Streits gefallen	AG Schwäbisch-Hall 1.6.1995 ZfS 1996, 175
750 DM = 375 €	Zwei Faustschläge in Hinterkopf-Nackenbereich	AG Greiz 5.10.1998 3 C 528/98
800 DM = 400 €	Hundebiss ins linke Wadenbein mit fünfmarkstückgroßer Hautablederung, 2 Wochen krankgeschrieben	AG Braunschweig 30.6.1989 120 C 935/89
800 DM = 400 €	HWS-Distorsion, 2 Wochen arbeitsunfähig	AG Unna 29.5.98 15 C 1/98
900 DM = 450 €	Hundebissverletzung an der rechten Wange, kaum Narbenbildung	AG Aurich 8.9.1993 1605-13 C 774/93
1.000 DM = 500 €	Stauchung der HWS und Schädelprellung, 10 Tage arbeitsunfähig	AG Neustadt a. d. Weinstraße 19.3.1992 1 C 79/92
= 500 €	Beleidigung durch das Schimpfwort »blöder Arschficker«	AG Stuttgart 269 14 C 10497/91
1.000 DM	Salmonellenvergiftung mit starkem	OLG Hamm 20.9.1994

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



= 500 €	Durchfall nach Genuss von Bienenstichgebäck	VersR 1996, 72
1.000 DM = 500 €	Jochbeinprellung, Schwellung am Unterlid, Brustbeinprellung durch vorsätzliche Körperverletzung	AG Bad Oldesloe 4.2.1999 2 C 264/98
1100 DM = 550 €	Verletzung der Lippe durch Faustschlag, musste mit 3 Stichen genäht werden	AG Leutkirch 2 C 15/00
1200 DM = 600 €	Hundebiss in das Schienbein, erhebliche Schmerzen, da Wunde ohne Narkose genäht werden musste	AG Münster 7 C 348/95
1300 DM = 650 €	Verbleibende Narbe am Auge durch Faustschlag	LG Gießen 9.6.1993 1 S 281/92
1500 DM = 750 €	HWS-Distorsion, Schädelprellung, 3 Wochen arbeitsunfähig	AG Ludwigshafen 2 b C 233/98
1500 DM = 750 €	Zwei bis zu 2 cm tiefe Hundebiss- wunden an der rechten Wade, 3 Wochen arbeitsunfähig, 25 % Mithaftung	LG Memmingen 20.4.1994 NJW-RR 1994, 1435
1600 DM = 800 €	Hörsturz beim Heavy-Metal- Konzert, nach 5 Wochen wieder Normalhörigkeit, 20 % Mithaftung	LG Trier 29.10.1992 NJW 1993, 1474
1700 DM =850 €	Schlüsselbeinbruch, 4 Wochen Rucksackverband	AG Mannheim 28.3.1989 3a C 163/88
2000 DM = 1000 €	HWS-Distorsion, Prellungen, Haut- abschürfungen, stumpfes Bauch- trauma, 5 Tage Krankenhaus, 14 Tage arbeitsunfähig	LG Osnabrück 12 S 143/00
2000 DM = 1000 €	Prellungen im Gesicht, Augenhäma- tom, Halswürgemale, Schluck- beschwerden durch Körperverletzung	AG Hamburg- Wandsbek 3.7. 2000 726-24/00
2500 DM =1250 €	Nasenbeinbruch, Schädelprellung, vorsätzlicher Schlag, keine starken Schmerzen	AG Laufen 2.11.1995 1 C 0904/95
2.500 DM = 1250 €	HWS-Schleudertrauma 1. Grades	LG Paderborn ZfS 1998, 376
3.000 DM = 1.500 €	Augapfelprellung, oberflächliche Hornhautabschürfung, Lidplatzwunde durch Squashspielen, Verletzter muss jetzt Brille tragen	OLG Köln 13.7.1994 VersR 1995, 57
3.000 DM = 1.500 €	Nasenbeinbruch durch Kopfnuss	LG Osnabrück 12 S 693/99
4.000 DM	HWS-Schleudertrauma, 2 Monate	OLG Koblenz

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



= 2.000 €	Halskrause, Klägerin litt schon vorher an Multipler Sklerose	12 U 948/91
4.000 DM = 2.000 €	Fehlerhafte Zahnprothetik, anschließend neue prothetische Versorgung	OLG Oldenburg 5.9.1995 VersR 1997, 60
4.000 DM = 2.000 €	Hundebisswunden am linken Knie und Oberschenkel, 12 Tage arbeitsunfähig, Narben	AG Frankfurt/M 11.4.1997 32 C 725/97-19
5.000 DM = 2.500 €	Über mehrere Jahre fortlaufende Beleidigungen und Drohungen am Telefon	AG Frankfurt NJWE-VHR 1996, 24
5.000 DM = 2.500 €	HWS-Schleudertrauma, 4 Monate arbeitsunfähig	AG Hannover 536 C 19455/94
6.000 DM = 3.000 €	Nachhaltige Schädigung des Haarwuchses durch Anwendung einer falschen Färbemethode (Kahle Stelle)	AG Erkelenz 5.1.1994 VersR 1995, 797
6.000 DM = 3.000 €	anonyme Beleidigungen übelster Art in Briefen »Arsch, Alki, Penner, Säufer, Wichser«	AG Radolfzell 18.9.97 3 C 3/97
7.000 DM = 3.500 €	Innenohrchochtonabfall durch Schuss aus Schreckschusspistole	LG Saarbrücken 21.11.1991 10 O 3221/90
9.000 DM = 4.500 €	Offener Unterschenkelbruch, drei Operationen erforderlich	OLG München 27.10.1989 ZfS 1990, 45
10.000 = 5.000 €	Vergewaltigung einer 10-jährigen,	LG Hildesheim 14.4.1987 3 O 65/87
10.000 = 5.000 €	Versuchte Vergewaltigung, Täter suchte Opfer nach der Tat noch einmal auf	LG Heilbronn 1 Kls 14 Js 23559/89
12.000 DM = 6.000 €	4-5 cm tiefer Messerstich in Körperseite mit Verletzung des Rippenfells, massive Blutansammlung im Rippenfellsplatt, anfangs akute Lebensgefahr, 2 Monate arbeitsunfähig	BGH 7.2.1995 NJW 1995, 1438
12.000 DM = 6.000 €	Gehirnerschütterung, Schädelprellung, Trommelfellhämatom mit Tinnitus, HWS-Syndrom, Prellung des Kniegelenks	LG Dortmund 15 O 52/99
12.000 DM	Stirnhöhlenfraktur mit 5 cm langer	OLG Braunschweig

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



+ immat. Vorbehalt	offener Wunde, Schulterfraktur mit Bänderriss rechts, leichte Rückenmarksverletzung, Gehirnerschütterung 1 Jahr krankgeschrieben, 30 % Mithaftung	1.11.1999 6 U 20/99
15.000 DM = 7.500 €	Leberverletzung durch Messerstich in den rechten Oberbauch bei Raubüberfall, Notoperation, Lebensgefahr, 5 Monate arbeitsunfähig	LG Stade 20.1.2000 10 Kls 151 Js 147 83/99

Fußnoten:

- 1 Die aufgeführten Urteile sind der ADAC-Schmerzensgeldtabelle, »Hacks, Ring, Böhm, Schmerzensgeldbeträge Ausgabe 1999 und Ausgabe 2000«, auszugsweise entnommen.
- 2 Wieners, Schiedsamtsgesetz NW, Textausgabe mit Verwaltungsvorschriften und verwandten Bestimmungen, 5. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München, S. 28.
- 3 ADAC-Schmerzensgeldtabelle, S. 15.
- 4 Westfälische Nachrichten vom 15.08.01, S. 1.
- 5 Näheres unter www.bundesjustizministerium.de

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.